

## § 18 JUGENDABTEILUNG

Bisheriger Paragraph 18:

- 1) Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von den Übungsleitern geleitet werden. Die Bestellung der Übungsleiter bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Jugendarbeit obliegt den Leitlinien des Kindes- und Jugendwohls des Vereins.

Ergänzung des Paragraph 18 um folgende Punkte:

- 2) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
- 3) Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
- 4) Ausschluss aus dem Verein
  1. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 18 der Satzung festgelegten Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt indem er im Umgang oder bei der Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen unter anderem:
    - körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt anwendet,
    - jegliche Form sexueller Belästigung vornimmt,
    - wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII belangt wird, auch außerhalb des Vereins,
    - pflichtwidrig das fürsorgliche Verhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen unterlässt (Vernachlässigung)
    - die Intimsphäre des Kindes oder Jugendlichen missachtetkann dieses Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.
  2. Zuständig für den Beschluss über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist der Vorstand. Er entscheidet mit einfacher/qualifizierter Mehrheit.
  3. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen/schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dabei sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu schildern. Die Entscheidung über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

+++

## § 17 TURN- UND SPORTABTEILUNGEN

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, ~~der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird~~ und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Die Abteilungsleitung erfolgt nach den Leitlinien des TSV.

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der vom Vorstand in Absprache mit der Abteilung eingesetzt wird. Der Abteilungsleiter bleibt solange im Amt, bis er ausscheidet oder ersetzt wird.

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der vom Vorstand in Absprache mit der Abteilung eingesetzt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Abteilungsleiter bleibt solange im Amt, bis er ausscheidet oder ersetzt wird. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Die Abteilungsleitung erfolgt nach den Leitlinien des TSV.